

ren der Anlaß der Einfuhr (z. B. Mustersendung, Rückware usw.) und der zuständige Außenhandelsbetrieb im Zusammenhang mit der Warenbezeichnung anzugeben.

## §3

### Empfangsberechtigung für eingeführte Handelsware

(1) Zum Empfang von Handelswaren, die auf Grund von Verträgen gemäß § 2 Abs. 1 über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind alle Betriebe, Organe und Institutionen — im folgenden kurz Bezieher genannt — berechtigt, die gemäß entsprechender vertraglicher Vereinbarungen als Empfänger vorgesehen sind.

(2) Zum Empfang von Handelswaren gemäß § 1 Abs. 2, die auf der Grundlage des § 2 Absätze 2 oder 4 über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind alle Bezieher berechtigt, denen auf Veranlassung bzw. mit Einverständnis des jeweils zuständigen Außenhandelsbetriebes solche Sendungen zugestellt werden.

(3) Erhalten Bezieher Handelswaren, die über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt wurden und zu deren Empfang sie nicht gemäß Absätzen 1 und 2 berechtigt sind, so sind sie verpflichtet, dies dem örtlich zuständigen Binnenzollamt unverzüglich anzuzeigen. Das örtlich zuständige Binnenzollamt trifft Festlegungen über die weitere Behandlung der eingeführten Handelswaren entsprechend den geltenden zollgesetzlichen Bestimmungen.

## II. -

### Verfahren bei der Abfertigung von Handelsware zur Einfuhr

## §4

#### Der Zollantrag

(1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, ist ein Zollantrag auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) zu stellen.

(2) Der Zollantrag auf Abfertigung zum freien Verkehr ist grundsätzlich beim örtlich zuständigen Grenzzollamt bzw. Postzollamt zu stellen.

(3) Als Zollantrag gilt bei Einfuhren aus Ländern, deren zuständige Ministerien Partner der Vereinbarung vom 9. Juni 1967 über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern\* sind, die Vorlage des für die jeweilige Transportart und den jeweiligen Verkehrsweg anzuwendenden Frachtdokumentes durch den Verkehrsträger.

(4) Als Zollantrag gilt bei Einfuhren aus allen anderen Ländern die Vorlage der gemäß § 5 auszufertigenden Importmeldung durch den VEB Deutrans bzw. die Deutsche Post.

\* siehe Anordnung vom 27. November 1967 über die Vereinbarung über die einseitige Zollkontrolle von Außenhandelsgütern (GBl. II Nr. 121 S. 858)

## §5

#### Die Importmeldung

(1) Für Handelswaren, die auf Grund dieser Durchführungsbestimmung über die Zollgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden, sind Importmeldungen auszustellen.

(2) Die Ausfertigung der Importmeldung gemäß Abs. 1 hat für jede Einfuhrsendung am Ort der Antragstellung zur ersten Zollabfertigung zu erfolgen.

(3) Die Ausfertigung der Importmeldungen erfolgt bei Einfuhren auf dem Postwege am Ort des Postzollamtes durch die Deutsche Post.

(4) In allen anderen Fällen erfolgt die Ausfertigung der Importmeldungen durch den VEB Deutrans am Ort der Zollabfertigung entsprechend Abs. 2.

(5) Der Minister für Außenwirtschaft kann für bestimmte Einfuhrsendungen bzw. für bestimmte Grenzübergänge andere Regelungen festlegen.

## §6

(1) Die Importmeldungen müssen die Nummer des Importvertrages gemäß § 2 Absätze 2 und 3 bzw. in Ausnahmefällen den Anlaß der Einfuhr gemäß § 2 Abs. 4, den Außenhandelsbetrieb, den Namen und die Anschrift des Empfängers, den Absender, die Menge und genaue Bezeichnung der Ware, die Art und Nummer des Beförderungsmittels und das Ausstellungsdatum enthalten.

(2) Die die Einfuhrsendungen begleitenden Wahrungsfakturen, Warenbegleitscheine und Warenspezifikationen, bei Einfuhr auf dem Seewege die Kopie-konnossemente, sind in einfacher Ausfertigung den Fracht- bzw. Begleitpapieren zu entnehmen und mit dem Original der Importmeldung fest zu verbinden.

## §7

#### Die Zollabfertigung

(1) Sofern der gestellte Zollantrag gemäß § 4 alle erforderlichen Angaben enthält und keine anderen Gründe vorliegen, die einer Abfertigung zum freien Verkehr entgegenstehen, fertigt die zuständige Zolldienststelle die Einfuhrsendung zum freien Verkehr ab und bestätigt dies durch Anbringung eines Kontrollvermerks im Zollantrag sowie außerdem im Frachtdokument, wenn dieses nicht mit dem Zollantrag identisch ist.

(2) Werden die Bestimmungen des § 6 nicht eingehalten oder liegen andere Gründe vor, die einer Abfertigung zum freien Verkehr am Ort der ersten Zollabfertigung entgegenstehen, so hat die zuständige Zolldienststelle die Abfertigung zum freien Verkehr abzulehnen.

(3) Wird die Abfertigung zum freien Verkehr gemäß Abs. 2 abgelehnt, so ist ein Zollantrag auf Abfertigung zum Zollanweisungsverkehr gemäß § 8 der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBl. II S. 323) zu stellen.

## §8

(1) Die Importmeldungen für Einfuhren entsprechend § 4 Abs. 3 sind von den Ausstellern gemäß § 5 Absätze 3 und 4 an die zuständigen Außenhandelsbetriebe innerhalb 24 Stunden nach Eingang der Einfuhrsendung abzusenden.